

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 412
BETREFFEND AENDERUNG DES REGLEMENTES UEBER DIE BESOLDUNG DER BE-
HOERDEN UND DES PERSONALS DER STADT ZUG VOM 16. DEZEMBER 1975

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 538
vom 8. Januar 1980

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 16. Dezember 1975 wird in bezug auf §54, Abs. 1 (Ferien) wie folgt geändert:
Pro Kalenderjahr hat jeder Beamte und Angestellte folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr 20 Arbeitstage;
 - b) Beamte und Angestellte bis zum vollendeten 29. Altersjahr 15 Arbeitstage;
 - c) Beamte und Angestellte vom 30. bis zum vollendeten 49. Altersjahr 20 Arbeitstage;
 - d) Beamte und Angestellte vom 50. Altersjahr an 25 Arbeitstage.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1980 in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 29. Januar 1980

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: i.V. A. Schärer

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 2. Februar - 3. März 1980